

## 2.3. Fragen und Antworten

Frage	Antwort
<p>Wie lange kann ich zu Hause bleiben, um die derzeitige Situation abzuklären? Gibt es dafür Sonderurlaub?</p>	<p>= (vollständige oder teilweise) „Arbeitsbefreiung“ für „bis zu zehn Arbeitstage,“ („Kurzzeitige Arbeitsverhinderung“, § 2 PflegeZG)</p>
<p>Wann ist das Fernbleiben wegen „kurzzeitiger Arbeitsverhinderung“ i. S. d. § 2 PflegeZG „erforderlich“? Sind vor dem Wiedereinstieg Weiterbildungsmaßnahmen erforderlich, gewünscht?</p>	<p>Maximal 10-tägiger Freistellungsanspruch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollständige oder teilweise Arbeitsbefreiung</li> <li>• Maßstab: Erforderlichkeit</li> <li>• Im Akutfall</li> <li>• Überraschend, ungeplant</li> <li>• Pro Angehörigen im Regelfall nur einmal (Gesetzesbegründung)</li> <li>• Unverzügliche Anzeigepflicht</li> <li>• Wie bei eigener Arbeitsunfähigkeit</li> <li>• Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über (voraussichtliche) Pflegebedürftigkeit und der Erforderlichkeit der Organisation der Pflege</li> <li>• Nur auf Verlangen des Arbeitgebers</li> </ul>
<p>Wie lange wird mein Arbeitsverhältnis aufrechterhalten, wenn ich mich beurlauben lasse?</p>	<p>unbegrenzt (keine Besonderheiten)</p>
<p>Bis wann muss ich mich entschieden haben?</p>	<p>bei „Kurzzeitiger Arbeitsverhinderung“ (§ 2 PflegeZG): „unverzüglich“; bei „Pflegezeit“ (§§ 3 und 4 PflegeZG): „spätestens zehn Arbeitstage vor Beginn“</p>
<p>Wen muss ich in der Firma informieren?</p>	<p>im Zweifel die Geschäftsleitung</p>
<p>Muss der AG den AN während der Pflegezeit bezahlen?</p>	<p>nein</p> <p>§§ 3 und 4 PflegeZG,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betroffen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nur „größere“ Betriebe</li> <li>- Kleinbetriebe mit bis in der Regel 15 Beschäftigte werden nicht erfasst</li> </ul> </li> <li>• Keine Entgeltfortzahlungspflicht</li> <li>• Sozialversicherung <ul style="list-style-type: none"> <li>- PK zahlt AV-Beiträge und erstattet auf Antrag den Mindestbeitrag zur KV</li> <li>- Pflegezeiten sind Pflichtbeitragszeiten in der RV, soweit Pflege mind. 14 Stunden wöchentlich</li> </ul> </li> <li>• Keine Wartezeit</li> <li>• Kündigungsschutz von Ankündigung bis Beendigung der Freistellung!</li> <li>• Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamtes</li> </ul>

## 2.3. Fragen und Antworten

Wer zahlt in der Pflegezeit die SV-Beiträge für den Pflegenden?	siehe vorherige Antwort
Werden Pflegezeiten bei der Rentenversicherung angerechnet?	siehe vorherige Antwort
Ist das Pflegegeld aus der Pflegeversicherung als Einkommen des pflegenden Angehörigen zu versteuern?	Siehe 1.5. Fragen und Antworten zum Pflegezeitgesetz (Kiesel & Partner)
Kann der AG die Pflegezeit auf den Urlaub / Überstunden anrechnen?	nur bei entsprechender Regelung
Muss ich Arbeitszeitmodelle annehmen, die mir mein Vorgesetzter anbietet, damit ich sowohl pflegen als auch arbeiten kann?	nein, das PflegeZG gewährt dem AN Ansprüche
Ein AN will fünf Monate Pflegezeit in Anspruch nehmen. Was ist, wenn er danach verlängern will?	„Verlängerungswunsch“ (§ 4 Abs. 1 PflegeZG) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zustimmungspflichtig, § 4 Abs. 1 Satz 2 PflegeZG</li> <li>• Anspruch, soweit vorgesehener Wechsel aus wichtigem Grund scheitert, § 4 Abs.1 Satz 3 PflegeZG</li> </ul>
Was ist, wenn ein AN vor Ende der beantragten Pflegezeit zurückkommen will, wenn für die beantragte Zeit eine Vertretung angestellt wurde?	„Verkürzungswunsch“ (§ 4 Abs. 2 PflegeZG) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ende Pflegebedürftigkeit = Ende Pflegezeit 4 Wochen später, § 4 Abs.2 Satz 1 PflegeZG</li> <li>• Zustimmungspflichtig, § 4 Abs.2 Satz 2 PflegeZG</li> </ul>
Können „strategisch denkende“ AN die Inanspruchnahme einer Pflegezeit ins „Blaue hinein“ ankündigen, um in den Genuss des Sonderkündigungsschutzes zu kommen?	ja – aber nur bei nachweisbarem Pflegebedarf (§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 PflegeZG)
Kann sich ein neu eingestellter AN über die Probezeit „hinwegretten“ und somit Kündigungsschutz erwerben?	ja – aber nur bei nachweisbarem Pflegebedarf (§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 PflegeZG)
Wie ist die Stellung des Kündigungsschutzes (§ 5 PflegeZG) zum Sonderkündigungsschutz in anderen Fällen, wie z. B. BR-Mitgliedschaft, Schwerbehinderter oder tarifvertraglich für ältere Mitarbeiter?	Die jeweiligen Tatbestände gelten jeder für sich („Gürtel, Hosenträger und Fallschirm“)

## 2.3. Fragen und Antworten

Kann der AN auch mehrmals hintereinander in Pflegezeit gehen?	ja – aber nur bei mehreren Pflegebedürftigen
Kann der AG einem AN auch während der Pflegezeit kündigen?	ja, in „besonderen Fällen“ (§ 5 Abs. 2 PflegeZG)
Gilt das Teilzeit- und Befristungsgesetz während der Pflegezeit?	ja, in „besonderen Fällen“ (§ 5 Abs. 2 PflegeZG)